

Stellungnahme zum Gesetzentwurf „Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts“

Die Reform des deutschen Schiedsverfahrensrechts hat – oft unterschätzt – eine erhebliche ökonomische Bedeutung, und zwar gleich in dreierlei Hinsicht: Erstens sind viele deutsche Unternehmen im internationalen Wirtschaftsverkehr tätig. Kommt es dort zu Streitigkeiten, wünschen sie sich ein neutrales Forum, das den Streit effizient und vorurteilsfrei entscheidet. Dafür scheiden staatliche Gerichte aus dem Land einer Vertragspartei meist aus, weil sie als befangen wahrgenommen werden und Sprachbarrieren bestehen. Private Schiedsgerichte sind das Mittel der Wahl. Deutschen Unternehmen wird es nur dann gelingen, ihre Vertragspartner von einem Schiedsverfahren mit Sitz in Deutschland zu überzeugen, wenn sie insofern mit einem modernen Schiedsverfahrensrecht argumentieren können. Zweitens – vielleicht etwas profaner – führt die Durchführung von Schiedsverfahren zu unmittelbaren Einnahmen, etwa für Hotels, Übersetzer und natürlich Anwälte: Für London, den weltweit führenden Sitz von Schiedsverfahren, werden diese auf mehrere Milliarden Pfund jährlich geschätzt. Und drittens: Eine weltweit anerkannte deutsche Schiedsgerichtsbarkeit ist die internationale Visitenkarte auch für die deutsche Justiz und den deutschen Rechtsstaat.

Vor diesem Hintergrund möchte ich meine Kommentare zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Modernisierung des Schiedsverfahrensrechts unter den Schlagwörtern „Einigkeit und Recht und Freiheit“ zusammenfassen:

I. Einigkeit: deutsches Schiedsverfahrensrecht muss modernen, weltweiten Standards entsprechen

Einig sind sich alle deutschen Schiedsrechtler, dass das Schiedsverfahrensrecht noch in dieser Legislaturperiode geändert werden sollte, gegebenenfalls auch unter vollständiger Übernahme des Gesetzentwurfs. Hier ist „Time of the Essence“, und zwar aus folgenden Gründen:

In der Praxis wählen informierte Parteien nur einen Schiedsort aus, dessen Schiedsverfahrensrecht einem weltweit anerkannten, einheitlichen Standard folgt. Der Mindeststandard wird seit jeher durch das UNCITRAL-Modellgesetz definiert. Ihm folgen alle führenden Industriestaaten. Das deutsche Schiedsverfahrensrecht stammt derzeit aus 1997/1998, ist also über 25 Jahre alt; die letzte Änderung des UNCITRAL-Modellgesetzes erfolgte 2006. Und auch in anderen Bereichen hat sich die Praxis im letzten Vierteljahrhundert weiterentwickelt. Insofern ist eine Angleichung erforderlich.

In der Praxis wird einfach nur gefragt: Ist das deutsche Schiedsverfahrensrecht auf dem neuesten Stand und entspricht es dem UNCITRAL-Modellgesetz? Darauf zu antworten: "Nein, es ist mehr als 25 Jahre alt.", ist schlicht keine Option. Daher meine Empfehlung: Verabschieden Sie im Bundestag diese Reform noch vor den anstehenden Neuwahlen.

II. und Recht: zu den rechtlichen Vorschlägen im einzelnen

Insgesamt ist der Gesetzentwurf aus meiner Sicht gelungen. Warum? Weil er die obige Zielsetzung im Auge hat und sie umsetzt, nämlich die Angleichung an das UNCITRAL-Modellgesetz und neuere Standards, die sich in der weltweiten Praxis durchgesetzt haben. Ich beschränke mich daher auf drei Punkte:

1. Zulässigkeit von Sondervoten: unbedingt notwendig

In der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist es üblich, dass ein Schiedsrichter auch eine abweichende Meinung in einem Sondervotum niederlegen kann. Deshalb war die

internationale Schiedsszene alarmiert, als das OLG Frankfurt in einem Sondervotum einen denkbaren Aufhebungsgrund für einen Schiedsspruch sah, weil dadurch das Beratungsgeheimnis verletzt werde (OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 16.01.2020, Aktenzeichen 26 Sch 14/18, abgedruckt in der IWRZ 2020, 233). Das Urteil stieß in der Fachliteratur auf energische Ablehnung (vergleiche nur *Risse/Altenkirch*, in: Betriebs-Berater 2020, 1818 ff. mit weiteren Nachweisen). Gleichwohl machte das Urteil in der eng vernetzten internationalen Schiedsszene die Runde und führte sofort dazu, dass verbreitet gegen einen Schiedsort in Deutschland beraten wird. Der Gesetzentwurf stellt in § 1054 a ZPO-E nun klar, dass Sondervoten zulässig sind.

2. Englisch als Lingua franca zulässig auch in Überprüfungsverfahren: überfällig

Internationale Schiedsverfahren werden fast ausschließlich auf Englisch geführt. Insbesondere sind auch die oft mehrere hundert Seiten umfassenden Schiedssprüche in englischer Sprache verfasst. Es war ausländischen Parteien daher kaum zu erklären, dass ein deutsches Oberlandesgericht eine beglaubigte Übersetzung von Dokumenten ins Deutsche verlangte, etwa in Vollstreckungs- und Aufhebungsverfahren. Schlimmer als der damit einhergehende Kostenaufwand war der Zeitverzug.

Der Gesetzentwurf löst dieses Problem im neuen § 1063 b ZPO-E. Danach können Dokumente auch in englischer Sprache eingereicht werden. Diese Regelung gewinnt noch einmal an Wirkungskraft, wenn solche Verfahren vor neu einzuführenden Commercial Courts geführt werden, die das ganze Verfahren in englischer Sprache durchführen können (§ 1063 a ZPO-E).

3. Klarstellung der Zulässigkeit digitaler Verhandlungen: sinnvoll

Schon vor der Corona-Pandemie war es in internationalen Schiedsverfahren üblich, dass auf prozessuale Fragen beschränkte Verhandlungen, wie etwa die Case Management Conference, in Telefon- oder Videokonferenzen durchgeführt wurden. Gerade in internationalen Verfahren hatte dies enorme Zeit- und Kostenvorteile. Wer fliegt schon gerne für eine einstündige Verhandlung über einen Ozean? In der Corona-Pandemie waren es dann die gesundheitlich geforderten Beschränkungen, die virtuelle Hauptverhandlungen und Beweisaufnahmen faktisch erzwangen. Die Schiedsgerichtsbarkeit ist diesen Weg sofort gegangen, viel früher als die staatlichen Gerichte, fast immer getragen vom Konsens aller Parteien. Seit dem Abflauen der Pandemie sind Präsenzverhandlungen zwar wieder der Standard, doch finden einzelne Verhandlungsteile, wie etwa die Einvernahme eines im Ausland sitzenden Zeugen, häufig immer noch im Wege einer Videokonferenz statt. Der Gesetzgeber will jetzt in § 1047 Absatz 2 ZPO-E klarstellen, dass solche virtuellen Verhandlungen und Beweisaufnahmen zulässig sind, und zwar nach dem Ermessen des Schiedsgerichts und nach Anhörung der Parteien. Wichtig war hier die Regelung, dass nicht allein der Widerspruch einer Partei die virtuelle Verfahrensdurchführung verhindern kann, sondern nur die gegenläufige Vereinbarung der Parteien. So wird etwa die Vernehmung eines eher untergeordneten Zeugen mittels Videokonferenz möglich, wenn dieser in Übersee wohnt oder krankheitsbedingt zum Termin nicht erscheinen kann. Das ist eine sinnvolle Regelung, die internationaler Praxis entspricht.

4. Verzicht auf Schriftformerfordernis: keine gute Idee

Der Gesetzentwurf will im § 1062 Absatz 5 ZPO-E die Formfreiheit von Schiedsvereinbarungen ermöglichen, wenn diese von Kaufleuten als Handelsgeschäft geschlossen werden. Das entspricht zunächst dem liberalen Grundsatz der Parteiautonomie, der die Schiedsgerichtsbarkeit beherrscht. Dennoch ist das keine gute Idee: Erstens widerspricht der

Verzicht auf das Formerfordernis der internationalen Praxis, die von einem Formerfordernis ausgeht. So verlangt etwa das völkerrechtliche New Yorker Übereinkommen von 1958, das weltweit die Vollstreckbarkeit von Schiedssprüchen regelt, in Artikel II zumindest die Schriftform der zugrundeliegenden Schiedsvereinbarung. Hier käme es also zu einer Diskrepanz zwischen dem deutschen Sonderweg der Formfreiheit und dem internationalen Usus der Verschriftlichung. Zweitens werden Kaufleute bei mündlich getroffenen Schiedsvereinbarungen selten die notwendige Kenntnis besitzen, auch die wichtigen Bestandteile einer Schiedsvereinbarung zu regeln, etwa den Sitz des Schiedsgerichts, die Sprache des Schiedsverfahrens, die Anzahl der Schiedsrichter oder die verfahrensbetreuende Schiedsorganisation. Bleiben indes solche Punkte unregelt, sind Anschlussstreitigkeiten vorprogrammiert. Und drittens bleibt überhaupt die Rechtssicherheit auf der Strecke, wenn mündliche Schiedsvereinbarungen zwischen Kaufleuten nach deutschem Recht zulässig sein sollen. Im Streitfall ist dann zu entscheiden, ob es eine mündliche Übereinkunft gab oder nicht. Und ein ausländischer Vertragspartner wird dann zusätzlich argumentieren, dass nach seinem Heimatrecht Schiedsvereinbarungen schriftlich geschlossen werden müssen und zudem der Begriff des „Handelsgeschäfts“ ein anderer sei. Solche international-privatrechtlichen/prozessrechtlichen Diskussionen sind dann akademisch hochinteressant, geben den an einer schnellen Streitklärung interessierten Parteien aber Steine statt Brot. Deshalb sollte es bei dem Grundsatz bleiben: Schiedsvereinbarungen bedürfen immer der Schriftform, auch unter Kaufleuten im Rahmen von Handelsgeschäften.

III. und Freiheit: im Interesse des Rechtsstandorts keine AGB-Kontrolle im B2B-Bereich

In der Sache geht es bei dem Gesetzentwurf um die Förderung des Schiedsstandorts und damit auch des Rechtsstandorts Deutschland. Insgesamt ist der Entwurf gelungen und erreicht dieses Ziel auch dann, wenn er ohne Änderungen so vom Bundestag angenommen wird. Das alles ist – auch das sei an dieser Stelle gesagt – ein Verdienst des BMJ, das das Gesetzgebungsverfahren vorbildlich transparent und unter Einbeziehung der Ansichten von Praktikern durchgeführt hat. Man war dort offenkundig ehrlich daran interessiert, sachkundige und vor allem praxiserprobte Expertise zu berücksichtigen, um so das „bestmögliche“ Schiedsverfahrensrecht zu schaffen – jenseits von parteipolitischen Präferenzen.

Gleichzeitig darf aber nicht unerwähnt bleiben, was noch fehlt, um den Rechts- und Schiedsstandort Deutschland international konkurrenzfähig gegenüber den Marktführern London, Paris, Zürich und Singapur werden zu lassen: Die „Freiheit“ von der deutschen AGB-Inhaltskontrolle. In der Praxis gibt es einen weitgehenden Gleichlauf zwischen dem anwendbaren Vertragsrecht und der Wahl des Sitzes des Schiedsgerichts. Wählen die Parteien deutsches Sachrecht als anwendbares Vertragsstatut, dann wählen sie in der Praxis auch Frankfurt, Hamburg oder Berlin als Sitz des Schiedsgerichts. Weichen die Parteien indes auf ein anderes Sachrecht aus, etwa das Schweizer Recht oder das englische Recht, kommt es sehr selten gleichwohl zur Vereinbarung eines Schiedsverfahrens mit Sitz in Deutschland. Die Konsequenz ist klar: Wenn die Wahl von deutschem Sachrecht als Vertragsstatut abgelehnt wird, kann ein noch so modernes deutsches Schiedsverfahrensrecht das nicht kompensieren. Die Parteien entscheiden sich dann gegen den Rechts- und Schiedsstandort Deutschland zugunsten der Wettbewerber in London, Paris, Zürich, Genf, New York und Singapur. Attraktiv ist der Schiedsstandort nur dann, wenn auch das deutsche Sachrecht als Vertragsstatut attraktiv ist.

Hier erweisen sich leider die deutschen Regelungen zur AGB-Inhaltskontrolle im B2B-Verkehr als entscheidender Hemmschuh. Im internationalen Wirtschaftsverkehr folgen die Parteien dem einfachen pacta-sunt-servanda-Satz: „Was in den Verträgen steht, gilt!“. Was in den Verträgen steht, können die Parteien selbst prüfen und akzeptieren oder ablehnen. Was die Parteien indes nicht leisten können und nicht leisten wollen, ist die zusätzliche Prüfung, ob und

inwieweit der vereinbarte Vertragsinhalt nach dem anwendbaren nationalen Recht so auch vereinbart werden darf (unter Ausklammerung von Ausnahmetatbeständen wie etwa der Sittenwidrigkeit). Das deutsche Recht steht dabei bei internationalen Vertragsjuristen leider unter dem (teilweise) berechtigten Generalverdacht, dass auch an sich übliche Vertragsklauseln wie etwa Haftungsbeschränkungen von einer AGB-Inhaltskontrolle kassiert werden können, mit weitreichenden Folgen. Solange das so ist, erfolgt auch bei Verträgen mit eigentlich naheliegender Wahl des deutschen Rechts die Flucht ins Schweizer oder englische Recht, wo die Vertragsfreiheit unter Kaufleuten ohne die Fesseln des AGB-Rechts auskommt. Und das wiederum hat zur absehbaren Folge, dass auch ein modernisiertes deutsches Schiedsverfahrensrecht dem Schiedsstandort Deutschland nicht die Bedeutung wird verschaffen können, die dieser verdient – sowohl nach seiner Bedeutung als weltweiter Wirtschaftsstandort als auch nach der Qualität der deutschen Justiz und der deutschen Akteure im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit.

Frankfurt am Main, 30. November 2024

Prof. Dr. Jörg Risse, LL.M. (Berkeley)

Rechtsanwalt

Partner der Baker McKenzie Rechtsanwaltsgesellschaft mbH von Rechtsanwälten und Steuerberatern in Frankfurt am Main

joerg.risse@bakermckenzie.com